

LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab
(M 1:500)

25 m2 — 1 cm
0 m 5 m 10 m 15 m

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN

FÜR DAS GESAMTE PLANUNGSGEBIET

Grenze des Planungsgebietes
(außenanliegend)

Grenzlinien
(zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsgrundlagen)

Bezeichnung der Teilgebiete mit unterschiedlichen Bebauungsgrundlagen im Planungsgebiet — Ⓐ, Ⓑ, Ⓒ, ...

Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)

Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009)
Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen

Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)

Erhaltungsgebot
(§ 59 Abs 1 ROG 2009) — E

Verlauf der Gemeindestraße
(§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)

Für die ausgewiesenen Gemeindestraßen wird festgelegt, dass die jeweils angegebenen Straßenbreiten - im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung der angrenzenden Bauplätze - für deren Aufschließung im Sinne des § 15 Abs 2 BGG erforderlich sind.

Selbständiger Fuß- und Radweg — FW/RW

Das Erfordernis von Aufbaustufen wird für das gesamte Planungsgebiet gemäß § 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009 ("Großprojekte") festgelegt (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009)

FÜR DIE TEILGEBIETE A, B, C, D UND G

Geschoßflächenzahl - GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 *)
Grundflächenzahl - GRZ (§ 56 Abs 2 ROG 2009)	GRZ 0,5 *)
Zahl der oberirdischen Geschoße (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Höchsthöhe	ZOG 3 *)

FÜR DIE TEILGEBIETE A,B,D UND E

Zulässige Nutzungen nach Mindest- bzw Höchstanteilen, bezogen auf die Geschoßfläche nach Mindest- bzw Höchstanteilen, Anteil Wohnnutzung	W 60%-80% *)

FÜR DAS TEILGEBIET C

Offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt (§ 58 lit b ROG 2009)	BW o

FÜR DAS TEILGEBIET E

Zahl der oberirdischen Geschoße (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Höchsthöhe	ZOG 1 / ZOG 2 / ZOG 5
Aus- und Einfahrten von Garagen, Stellplätzen (Spitze in Fahrtrichtung - § 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	◁▷
Besondere Festlegungen:	
Balkon - und Vordachzone	B/V

FÜR DAS TEILGEBIET F

Zahl der oberirdischen Geschoße (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Höchsthöhe - mit Ausschluß von Dachgeschoßen	ZOG 2
Besondere Festlegungen:	
Bereich für Freitreppen	FT

Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:

Landesstraße — L104

Bauten unter Denkmalschutz — D

darüber hinaus:
Verkehrsfläche Bundes- oder Landesstraßenerweiterung

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt, Darstellungsverordnung)

STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung und Verkehr
Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE

MORZG - NONNTAL 10/G2

ÄNDERUNG (NEUERLASSUNG)

KENNUMMER: 280.02/G02
ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12,12,2012	Für den Bürgermeister:
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 24/2012, SEITE: 3 VOM 31,12,2012	(Dr. Andreas Schmidbaur) Senatsrat
WIRKSAMKEITSBEGINN AM: 01.01.2013	STADTSIEGEL

PLANGRUNDLAGE:	Katastralmappe; Mag,Abt, 6/03 - Vermessungsamt	STAND: 21,11,2012
ZAHL: 5/03/62449/2010	Bearb.: RICHTER, BERGER	M 1:500
Ord,Nr.: 15	Datum: 21,11,2012	Abt,Nr.: 15